Merkblatt zur Abgabe von Neu- oder Änderungsanzeigen zur gesplitteten Abwassergebühr

Allgemeines
Mit Beschluss der Abwassersatzung vom 26.07.11 durch den Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu ist die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt worden. Mit Datum vom 13.12.11 wurde eine 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.07.11 beschlossen.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Größe und Versiegelungsart der befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal fließt.
Daher könnten alle Flächenänderungen und baulichen Maßnahmen auf einem Grundstück zu Änderungen dieser Bemessungsgrundlage führen.

Was ist bei Neubauten von Wohngebäuden zu berücksichtigen?
Gemäß § 48 (3) der 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu haben Sie als Grundstückseigentümer, bei erstmaliger Bebauung eines Grundstücks mit einem Wohngebäude, die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird der Gemeinde, in prüffähiger Form, spätestens am Tag des Bezugs des Gebäudes, mitzuteilen (Anzeigepflicht). In diesem Fall muss der Gemeinde eine Neuanzeige vorgelegt werden. Liegen der Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechenden Unterlagen vor, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

Was ist bei Neubauten, die keine Wohngebäude sind zu beachten?
In diesem Fall muss der Gemeinde eine Neuanzeige mit prüffähigen Unterlagen binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss der Grundstücke an die Kanalisation vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, wird die Berechnungsgrundlage ebenfalls geschätzt.

Was ist bei Änderungen auf dem Grundstück zu tun?
Eine Änderungsanzeige muss abgegeben werden, sobald sich auf einem Grundstück, das bereits bei der Erstermittlung zur gesplitteten Abwassergebühr erfasst wurde, Änderungen ergeben (z.B. Anbau einer Garage, Entsiegelung von Flächen, Änderung der Entwässerung usw.). Hier besteht eine Anzeigepflicht des Eigentümers nach § 48 (5) binnen eines Monats nach Änderung.
Die Änderungen werden ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

Wie ist eine Neu- bzw. Änderungsanzeige auszufüllen?

Allgemeine Angaben
1. Kreuzen Sie bitte an, aus welchem Grund Sie die Anzeige abgeben (Neu-, Änderungsanzeige).
2. Geben Sie bitte die Eigentümeranschrift an (Name, Straße, Postleitzahl und Ort sowie eine Telefonnummer für Rückfragen).
3. Geben Sie bitte die Gemarkung, Flurstücksnummer und Straße an, für die Sie die Neu- bzw. Änderungsanzeige abgeben.

Flächenzusammenstellung
- **bei Neuanzeige:**

Fügen Sie der Anzeige einen Lageplan bei oder skizzieren Sie alle befestigten oder bebauten Flächen in das in der Anzeige vorgesehene Feld (Dachüberstände bleiben unberücksichtigt!). Nummerieren Sie die Einzelflächen. Dieser Plan erleichtert Ihnen die Berechnung der Flächen und das Ausfüllen der Anzeige. Außerdem dient er uns als Nachweis Ihrer abflusswirksamen Flächen.

- **bei Änderungsanzeige:**

Fügen Sie der Anzeige einen Lageplan bei oder skizzieren Sie die bisher befestigten oder bebauten Flächen, **sowie die aktuelle Änderung** (Anbau, Abbruch usw.). Nummerieren Sie die Einzelflächen (Dachüberstände bleiben unberücksichtigt!).

Übertragen Sie nun bitte jede nummerierte Teilfläche Ihres Grundstücks in die Liste der Flächenzusammenstellung des Antrages. Sollten die Zeilen nicht ausreichen, füllen Sie bitte einfach ein weiteres Blatt aus.

Gehen Sie dabei wie folgt vor:
- Spalte 1: geben Sie die Flächennummer an, die Sie in der Skizze vergeben haben
- Spalte 2: geben Sie die Flächengröße in m² an
- Spalte 3: geben Sie den Abflussfaktor für die zutreffende Befestigungsart* an (s. nächste Seite)
- Spalte 4: tragen Sie die ermittelte abflussrelevante Fläche ein (Spalte 2 x Spalte 3 =Spalte 4)
- Spalte 5: tragen Sie bitte ein, ab wann die Fläche an den Kanal angeschlossen bzw. abgehängt wurde.
- Spalte 6: tragen Sie eine Begründung ein, z.B. Wasser versickert im Garten ö.a.

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!

Befestigungsarten:

Bodenflächen

Die befestigten Bodenflächen werden wie folgt unterteilt:	**ABFLUSSFAKTOR**
a) **Vollständig versiegelte Flächen** (z. B. Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge)	**0,9**
b) **Stark versiegelte Flächen** (z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster)	**0,6**
c) **Wenig versiegelte Flächen** (z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine)	**0,3**

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in den Kanal gelangt werden mit „0“ bewertet!

Dachflächen	**ABFLUSSFAKTOR**
Dachflächen werden nach folgenden Gruppen unterteilt:	
a) **Dachflächen ohne Begrünung**	**0,9**
b) **Begrünte Dachflächen mit einer Schichtdicke bis 12 cm**	**0,6**
c) **Begrünte Dachflächen mit einer Schichtdicke über 12 cm**	**0,3**

Zisternen, Regentonnen und Versickerungsanlagen
Sofern Sie eine Zisterne, mehrere Regentonnen oder eine Versickerungsanlage besitzen, machen Sie nun noch die Angaben über das jeweilige Speichervolumen sowie die Art der Zisterne oder der Versickerungsanlage.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 5 der Wasserversorgungssatzung jede Zisterne bei der Gemeinde (Finanzabteilung Frau Rainer) angemeldet werden muss.

Für Zisternen, Regentonnen und Versickerungsanlagen gelten folgende Regelungen:

- Flächen, die an **Zisternen ohne Überlauf in die Kanalisation** angeschlossen sind bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung als nicht angeschlossene Flächen unberücksichtigt und werden in der Flächenzusammenstellung mit „0“ bewertet.
- **Zisternen mit Überlauf** in die Kanalisation werden ab einer Größe von insgesamt 3 m³ je nach Nutzungsart wie folgt berücksichtigt:
  - zur Gartenbewässerung: pro m³ Zisternenvolumen erfolgt ein Flächenabzug der angeschlossenen, abflussrelevanten Fläche um 8 m², maximal aber um 40 m².
  - zur Brauchwassernutzung: pro m³ Zisternenvolumen erfolgt ein Flächenabzug der angeschlossenen, abflussrelevanten Fläche um 15 m², maximal aber um 75 m².
- **Regentonnen mit Überlauf** in die Kanalisation werden ebenfalls ab einer Größe von insgesamt 3m³ Fassungsvermögen berücksichtigt. Der Flächenabzug beträgt auch hier 8m² pro m³ Fassungsvermögen, maximal aber 40 m².
- Flächen, die an **Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf** angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung als nicht angeschlossene Flächen unberücksichtigt und werden in der Flächenzusammenstellung mit „0“ bewertet.
- Flächen, von denen Niederschlagswasser über **Versickerungsanlagen** (Sickermulden, Rigolenversickerung, Sickerschächte) **mit gedrosseltem Ablauf** oder **mit Notüberlauf** in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird, werden mit einem Flächenabzug von 50 m² pro m³ Stauvolumen berücksichtigt.

Bitte Datum, Unterschrift und Lageplan nicht vergessen!